

11/117-118

auch anzubringen, dass sich die beiden neugläubigen Orte [Zürich und Bern] gegen die Bestimmungen des Aarauer Friedens zu gewalttätigen Exzessen hinreissen liessen.

5. Man sei der Meinung, dass die Bundeserneuerung mit dem Bischof von Basel [Johann Konrad von Reinach-Hirtzbach] nicht nur durch ein Schreiben sondern nach altem Brauch in einer Feier vorgenommen werden sollte. Bezüglich ihres dritten Gesandten soll es beim Libell, das die kath. Orte selber verfasst hätten, verbleiben.¹
6. Die schriftliche Beschwerde des Bischofs von Konstanz, (die der Tagsatzung nach deren Beendigung² noch von Zürich zugegangen sei) und welche die Appellation der Margaretha Lieb wider Christoph Lieb aus Bischofszell zum Gegenstand habe, sei gemäss Traktatsinstrument, das der Bischof für den Thurgau besitze, zu erledigen.
7. Komme die Bestrafung von Wachtmeister Wegelin aus dem Stockachischen Oberamt wegen des Jurisdiktionsstreites mit Diessenhofen zur Sprache, soll es beim letzten Abschied von Frauenfeld verbleiben.³

Franz Hegglin, Landschreiber

1) vgl. EA VII 1, 115 d

2) vgl. ebenda 106-108

3) vgl. ebenda 771 Art. 384

Original

AH 11, 266-267

1753

VERZEICHNIS VON TEXTSTELLEN AUS DER HEILIGEN SCHRIFT UND
LATEINISCHEN VERSDICHTUNGEN, ZUSAMMENGESTELLT
VON P. GEROLD MUELLER, MOENCH IN RHEINAU

AH 11, 269-270